

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (nachfolgend: „Käufer“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die Rechtsnachfolger des Kunden und alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer besonderen Einbeziehung bedarf. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekida GmbH abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt die ekida GmbH nur an, wenn die ekida GmbH ausdrücklich schriftlich deren Geltung zustimmt. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekida GmbH abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht als von der ekida GmbH genehmigt, wenn die ekida GmbH Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

Mit Erteilung des Auftrages, spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der Leistungen der ekida GmbH erkennt der Käufer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Entgegenstehenden Bestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Angebot und Leistungsumfang

Beschaffenheit und Umfang der Leistungen von ekida GmbH ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen oder aus dem Vertrag, dessen Bestandteil diese AGB sind.

Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung der ekida GmbH verbindlich. Soweit Verkaufsstellen oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung eines Geschäftsführers der ekida GmbH. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend und enthalten keine Zusicherung in irgendeiner Form. Sollen diese Angaben Vertragsinhalt werden, so bedürfen sie der schriftlichen Bestätigung der ekida GmbH.

Weitere begleitende oder zusätzliche Leistungen von ekida GmbH auch die Benutzereinführung und Ähnliches, sind nur dann Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist. Die ekida GmbH behält sich das Recht vor, die bestellte Leistung in jedweder Form zu ändern bzw. von ihr abzuweichen, wenn dies ohne Beeinträchtigung des vorausgesetzten Verwendungszwecks ist oder die Änderung durch rechtliche oder technische Belange zwingend erforderlich wird und diese im Einzelfall für den Käufer zumutbar ist.

Lieferfristen, Verzug und Nichtlieferung

Lieferfristen und -termine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, dass die ekida GmbH eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben hat. Eine Überschreitung der Liefertermine entbindet den Käufer nicht von der Pflicht der Abnahme der Ware. Ein In-Verzug-Setzen bleibt vertraglich ausgeschlossen, ebenso Schadensersatzansprüche und das Recht zum Rücktritt wegen Verzuges mit der Lieferung. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Für den Fall, dass ekida GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, ist der Kunde berechtigt, eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1 Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 3 Prozent des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung von ekida GmbH zu fordern. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz von Mitarbeitern der ekida GmbH beruht.

Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt, Maßnahmen von Behörden, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Unruhen, Streik, Bahnsperren und dergleichen sowie allen sonstigen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die die ekida GmbH nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten der ekida GmbH und dessen Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt die ekida GmbH dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann von der ekida GmbH die Erklärung verlangen, ob sie zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich die ekida GmbH nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung - auch aus anderen Verträgen - in Verzug ist.

Für die Dauer der Prüfung von Entwicklungsleistungen, Funktionsmustern usw. durch den Kunden ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar von Tage der Absendung an den Kunden bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme.

Verzug und Ausbleiben der Lieferung (Unmöglichkeit) hat die ekida GmbH so lange nicht zu vertreten, als sie, ihre Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten kein Verschuldensvorwurf trifft. Im Übrigen haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat sie danach Schadensersatz zu leisten, so beschränkt sich ein dem Käufer zustehender Schadensersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens aber 5% vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung bzw. Nichtlieferung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit die ekida GmbH in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haftet. Für durch Verschulden von Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen hat die ekida GmbH in keinem Falle einzustehen.

Preise, Zahlungsbedingungen, Fälligkeit

Für die angebotenen Waren und deren Versand gelten ausschließlich die aktuell gültigen Verkaufspreise zum Zeitpunkt der Bestellung. Es sind Nettopreise in Euro ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Verpackung, Verladung, Versicherung, Zölle, Abgaben und Transportkosten. An die im Angebot genannten Preise halten wir uns, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, auf die Dauer von 30 Kalendertagen gebunden.

Bei nicht vorhersehbaren außergewöhnlichen Kostenerhöhungen etwa durch Preiserhöhungen unserer Lieferanten oder Währungsschwankungen sind wir berechtigt, die Preiserhöhung an den Kunden weiterzugeben. Auslagen werden gegen Vorlage entsprechender Nachweise dem Kunden berechnet, wenn diese Kosten nicht bereits vertragsgemäß in der Pauschale enthalten sind. Von den Auslagen werden u.a. technische Kosten für Vervielfältigungen/Kopien, Porto, Telefon- Telefax- und Onlinegebühren, Transportkosten, Kosten für notwendige Botenfahrten, Taxi- und Fahrtkosten sowie Spesen für notwendige Reisen umfasst.

Die Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum so zu erfolgen, dass der ekida GmbH, der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens an dem Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Die ekida GmbH behält sich vor bei Neukunden, säumigen Zahlern, größeren Bestellungen sowie Kunden außerhalb Deutschlands nur gegen Vorkasse zu liefern. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn ekida GmbH über den Betrag verfügen kann, im Falle von Schecks, sobald der Scheck vorbehaltslos gutgeschrieben worden ist, bei Lastschriftverfahren mit Gutschrift auf einem Konto der ekida GmbH. Die ekida GmbH behält sich jedoch die Ablehnung von Scheck und Wechseln von Kunden ausdrücklich vor. Die Annahme solcher Zahlungssurrogate erfolgt stets erfüllungshalber. Wechsel werden in jedem Fall nur unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Diskont, Einziehungsspesen und Wechselsteuer sowie sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Für jede Mahnung nach Fälligkeit der Forderungen werden dem Kunden 5,00 Euro netto in Rechnung gestellt. Es besteht grundsätzlich kein Recht auf Verrechnung von unterschiedlichen Zahlungen. Werden ekida GmbH Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden infrage stellen, so ist ekida GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen sowie Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen. Alle Leistungen, die von ekida GmbH vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden, sind unabhängig davon zu bezahlen, ob der Kunde sie nutzt. Eine Rückerstattung oder Minderung der Zahlungsverpflichtungen aufgrund fehlender Inanspruchnahme ist ausgeschlossen.

Im Verzugsfall ist ekida GmbH weiterhin berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozent p.a. über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen, es sei denn, die ekida GmbH weist im Einzelfall eine höhere Zinslast nach. Bis zur vollständigen Zahlung bleiben alle Rechte, insbesondere die ausschließlichen Nutzungsrechte an Urheberrechten sowie das Eigentum und die ausschließlichen Verfügungsrechte an

Daten und Unterlagen, welche im Rahmen der Tätigkeit von der ekida GmbH entwickelt wurden, bei der ekida GmbH. Mit der endgültigen Bezahlung aller offenen Rechnungen gehen die Verfügungsrechte vollständig auf den Kunden über.

Kündigung

Die Verträge werden in der Regel projektgebunden geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist nach Auftragserteilung nicht mehr möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Käufer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt oder das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien derart nachhaltig gestört ist, dass eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist.

Versand und Gefahrübergang

Versandweg und -mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart, der Wahl der ekida GmbH überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert. Dieser ist für die richtige Angabe der Zustellungsadresse verantwortlich. Wird der Versand aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers auf den Käufer über, auch wenn der Versand/Transport durch firmeneigenes Personal geschieht. Dies gilt auch, wenn die Versendung nicht vom Erfüllungsort erfolgt. Für Beschädigungen und Verluste während des Transportes übernimmt die ekida GmbH keine Haftung.

Aufstellung und Einweisung

War die Aufstellung und/oder Einweisung des Gerätes Teil des Angebotes, so gelten, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, folgende Bestimmungen: Betriebsbereite Installation und Einweisung des Personals in die Bedienung des Gerätes wie im Angebot angegeben. Applikative Schulungen sind nicht Gegenstand der Einweisung, werden aber nach Absprache durchgeführt und dem Käufer entsprechend in Rechnung gestellt.

Der Käufer hat am gewünschten Aufstellungsort auf seine Kosten die räumlichen und notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen, die die Aufstellung des Gerätes ermöglichen. Bei Auftragserteilung hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Versorgungsleitungen und Anlagen, insbesondere Verlegungspläne, und wenn erforderlich statische Angaben unaufgefordert durch die ekida GmbH zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen oder weitere Kosten, die durch Fehlen dieser Angaben vorseiten des Käufers entstehen, sind von diesem auch zu tragen. Zum vereinbarten oder avisierten Termin der Lieferung gilt als vereinbart, dass die Anlieferung der Sendung ungehindert bis zum Aufstellungsort erfolgen kann. Außerdem muss der Aufstellungsort soweit vorbereitet sein, dass sofort nach Eintreffen mit der Installation begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Verzögert sich die Aufstellung, Inbetriebnahme oder Einweisung durch Umstände, die nicht durch die ekida GmbH verursacht wurden, so hat der Käufer die Kosten für die Wartezeit und evtl. zusätzlich erforderliche Anreisen des Personals zu tragen. Dem Personal / dem Lieferanten ist nach Anlieferung / Aufstellung und/oder Einweisung dies schriftlich zu bestätigen. Etwaige Mängel berechtigen nicht, diese Bestätigung zu verweigern.

Verpackung

Die Verpackung wird besonders berechnet und nur nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen, wenn nicht anders gesetzlich geregelt.

Eigentumsvorbehalt

Die ekida GmbH behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen der ekida GmbH gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der ekida GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die ekida GmbH zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch die ekida GmbH liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies die ekida GmbH ausdrücklich schriftlich erklärt. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer die ekida GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der ekida GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den der ekida GmbH entstandenen Ausfall.

Mängelrüge und Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Versand durch die ekida GmbH. Für Mängel haftet die ekida GmbH wie folgt:

- a) Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Lieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt, wenn der ekida GmbH nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Leistungserbringung, oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Käufer normalerweise ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in schriftlicher Form zugegangen ist.
- b) Bei ordnungsgemäß geltend gemachter Mangelhaftigkeit der Ware ist die ekida GmbH nach in innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzleistung verpflichtet und berechtigt. Dazu ist insbesondere die beanstandete Ware oder Muster davon zur Verfügung zu stellen. Im Falle des Fehlschlags, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Dieses Wahlrecht muss innerhalb von zwei Wochen schriftlich ausgeübt werden. Ein mehrere Waren umfassender Vertrag kann wegen Mangelhaftigkeit einer der Waren nur dann gekündigt werden, wenn die Waren als zusammengehörig überlassen wurden und der Mangel die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Waren in ihrer Gesamtheit beeinträchtigt.
- c) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der ekida GmbH, kann der Käufer unter den in dem Abschnitt „Allgemeine Haftungsbegrenzung“ genannten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen
- d) Die Einsendung der beanstandeten Ware an die ekida GmbH muss in Original oder fachgerechter Verpackung erfolgen. Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- e) Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen beträgt 12 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand und soweit der ekida GmbH selbst entsprechende Gewährleistungsansprüche gegen Vorlieferanten zustehen. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können. Natürlicher Verschleiß, vorhersehbarer Verbrauch und Mängel infolge fehlerhafter Bedienung usw. sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- f) Fehlt der verkauften Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs eine schriftlich zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann er nur verlangen, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, ihn hiergegen abzusichern.
- g) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- h) Die Gewährleistung entfällt weiterhin, wenn der Käufer ohne Zustimmung der ekida GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Allgemeine Haftungsbegrenzung

Die Haftung der ekida GmbH richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden Abschnitt „Mängelrüge und Gewährleistung“ getroffenen Vereinbarungen. Die Haftung der ekida GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug,

mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnittes „Allgemeine Haftungsbegrenzung“ eingeschränkt:

- a) Die ekida GmbH haftet nicht
 - (1) im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
 - (2) im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur mängelfreien Anlieferung sowie Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Leistungsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder Dritten oder des Eigentums des Käufers vor erheblichen Schäden bezwecken.
- b) Soweit die ekida GmbH gem. Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen werden konnte oder unter Berücksichtigung der verkehrüblichen Sorgfalt hätten voraussehen werden müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Ware sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind.
- c) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit besteht die Ersatzpflicht der ekida GmbH für Sach- und Personenschäden nur dann, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder eine Kardinalpflicht betrifft. Die ekida GmbH haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- d) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen der ekida GmbH.
- e) Die Einschränkungen dieses Abschnittes „Allgemeine Haftungsbegrenzung“ gelten nicht für die Haftung der ekida GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Reparaturen

Wird vor Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvorschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Vorschlag sind, soweit zwischen der ekida GmbH und dem Käufer eine laufende Geschäftsbeziehung besteht, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, zu vergüten, wenn die Reparatur nicht in Auftrag gegeben wird. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen der ekida GmbH. Kosten für den Versand und Verpackung gehen zulasten des Käufers, soweit es sich nicht um Reparaturen im Rahmen der Gewährleistung handelt. Reparaturrechnungen sind sofort ohne Abzug fällig.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist Freiburg. Nach Wahl der ekida GmbH kann der Käufer aber auch an seinem Gerichtsstand verklagt werden. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ergänzend gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des deutschen Urheber- und Datenschutzrechts. Wir sind berechtigt, die uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bekannt gewordenen personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu speichern und für eigene geschäftliche Zwecke zu verwenden.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, oder eine Regelungslücke existieren, bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder fehlenden Klausel tritt eine solche, deren wirtschaftlicher Sinn und Zweck der beanstandeten Regelung am nächsten kommt und einer rechtlichen Prüfung standhält.

© ekida GmbH, Gewerbering 11, 79426 Buggingen - 05/2014